

II - 207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/59-1a/79

1010 Wien, den 27. August 1979
Stubenring 1
Telephon 75 00

72/AB

1979-08-29

zu 52/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. HAIDER, GRABNER-MEYER an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Zweiter Bericht der Volksanwaltschaft-Ausgleichszulagenrecht (Nr. 52/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die im Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft (Seite 18, 19 Pkt. 3 Allgemeines) getroffenen Feststellungen, die im folgenden - des besseren Verständnisses halber - auszugsweise wiedergegeben werden:

"In Ausgleichszulagefällen mit innerstaatlichem Pensionsanspruch erreicht die Sonderzahlung nur dann die Höhe des Richtsatzes, wenn die Summe der Teilleistungen aus beiden Vertragsstaaten mindestens dem innerstaatlichen österreichischen Leistungsanspruch entspricht, oder zur österreichischen Vertragsteilpension ein Unterschiedsbetrag wegen Unterschreitens des innerstaatlichen Anspruches gebührt. In allen Fällen aber, in welchen die Summe der Vertragsteilpensionen höher als der innerstaatliche Anspruch ist, oder ein innerstaatlicher Anspruch nicht besteht, liegt die Höhe der österreichischen Sonderzahlungen zum Teil beträchtlich unter dem Richtsatz. Im Hinblick auf den Zweck der Ausgleichszulage zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Anspruchsberechtigten erscheint der Volksanwaltschaft hier eine Änderung der Gesetzeslage angezeigt. Die derzeitige Rechtslage trifft nämlich gerade die Bedürftigsten, während die Bezieher

- 2 -

einer über dem Richtsatz liegenden Pension ihren innerstaatlichen Leistungsanspruch bei den Sonderzahlungen gesichert haben."

In diesem Zusammenhang wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Wie lautet Ihre Stellungnahme zur gegenständlichen Problematik?
- 2.) Werden diesbezüglich bereits legistische Vorarbeiten geleistet?

In Beantwortung dieser Anfrage möchte ich einleitend darauf hinweisen, daß mir die von der Volksanwaltschaft zur Erörterung gestellte Problematik seit längerem bekannt ist und daß bereits seit 1976 Bemühungen im Gange sind, die Rechtslage zu ändern. Im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsanstalten sind verschiedene Lösungsvorschläge geprüft worden. Eine verwaltungsökonomisch vertretbare innerstaatliche Lösung dieser Frage ist derzeit nicht möglich.

Zur geltenden Rechtslage ist zu sagen, daß sich die von der Volksanwaltschaft aufgezeigte Problematik nicht nur im zwischenstaatlichen, sondern auch im innerstaatlichen Bereich ergibt. Wenn bei Feststellung eines Ausgleichszulagenanspruches im Nettoeinkommen des Anspruchswerbers Einkünfte zu berücksichtigen sind, die nur zwölfmal jährlich anfallen, führt dies dazu, daß auch bei den beiden Sonderzahlungen die Ausgleichszulage im gleichen Ausmaß wie zu den Monatspensionen gebührt, obwohl die auf den Ausgleichszulagenanspruch angerechneten Einkünfte

- 3 -

ein dreizehntes oder vierzehntes Mal nicht gebühren. Die gleiche Situation ergibt sich bei den Sonderzahlungen im zwischenstaatlichen Bereich, wenn zu einer österreichischen Teilleistung eine Ausgleichszulage gebührt, die unter Berücksichtigung der ausländischen Teilleistung ermittelt wurde, die ausländische Teilleistung aber nur zwölfmal jährlich anfällt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat - wie schon erwähnt - mehrere Lösungsvorschläge zur Erörterung gestellt, die in weiterer Folge vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den Pensionsversicherungsträgern auf ihre administrative Durchführbarkeit geprüft worden sind. Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeiteten Vorschläge fanden jedoch keine Zustimmung. Mit Rücksicht darauf, daß eine Lösung dieses Problems nur im Einvernehmen mit den Pensionsversicherungsträgern angestrebt werden sollte, wurde Mitte 1978 der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Ausarbeitung eines geeigneten Formulierungsvorschlages ersucht, damit eine auch aus seiner Sicht akzeptable Lösung dieser Härtefälle gefunden werden kann. Auch diese Bemühungen sind jedoch bis jetzt erfolglos geblieben. Im folgenden ein Auszug aus den Stellungnahmen der beiden größten Pensionsversicherungsträger:

Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom 24.11.1978

"... Die größte Schwierigkeit stellt eine gleichmäßige Behandlung der Ausgleichszulage-Bezieher einerseits und jener Personen andererseits dar, die zwar zu ihrer Pension keinen Anspruch auf Ausgleichszulage haben,

- 4 -

aber eine Sonderzahlung beziehen, die durch das Fehlen des fremdstaatlichen Leistungsanspruches den für sie geltenden Richtsatz nicht erreicht. Außerdem gibt es Pensionsbezieher, deren Nettoeinkommen zur Gänze oder zum Teil aus Einkünften besteht, die weniger als vierzehnmal jährlich gebühren.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat trotz eingehender neuerlicher Überlegungen keine Möglichkeit zur Lösung des aufgezeigten Problems gefunden. Eine gleichmäßige Behandlung aller betroffenen Personen wäre nämlich mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der mit den vorhandenen Bediensteten nicht zu bewältigen wäre und außerdem Kosten verursachen würde, die in keiner Relation zum Erfolg stünden.

Abschließend möchte die Anstalt betonen, daß sie sich der Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen grundsätzlich nicht verschließt, auch wenn dadurch die Administration stark belastet wird, daß ihr aber im konkreten Fall alle bisher gefundenen Möglichkeiten zur Bereinigung der Fälle nicht vertretbar erscheinen."

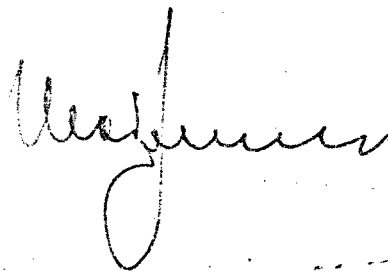
Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 20.10.1978

"... Nach nochmaliger eingehender Prüfung und Diskussion der ins Auge gefaßten Regelung erlaubt sich die Anstalt mitzuteilen, daß keine auch vom administrativen Standpunkt akzeptable Lösung zu der im Betreff angeführten Anregung gefunden werden konnte."

Nach dem Scheitern der Bemühungen um eine generelle Lösung dieser Frage im innerstaatlichen Bereich bleibt jedoch noch die Möglichkeit offen, für Fälle der im

- 5 -

Zweiten Bericht der Volksanwaltschaft geschilderten Art soweit möglich im zwischenstaatlichen Bereich Abhilfe zu schaffen. Ich habe veranlaßt, daß Bemühungen in dieser Richtung aufgenommen werden.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Wagner', written in a cursive style.